# Geschäftsanweisung 02-16

**vom 01.07.2016**

**Geschäftszeichen:**
31/32/35/36
**Verteiler:**
alle FK, alle IFK, alle Mitarbeiter/innen AGT, BfdH/Controller

jobcenter Bad Kreuznach

## Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Bad Kreuznach für das Eingliederungsbudget 2016

**Teil I** Vermittlungsbudget: § 16 (1) SGB II i. V. m. § 44 SGB III

**Teil II** Freie Förderung § 16f SGB II

**Teil III** EGZ nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 88 ff (ohne §§ 90 und131) SGB III

**Teil IV** ESG nach § 16 b SGB II

**Teil V** MPAV nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 45 (1) Satz 1 Nr. 3 SGB III

**Gültigkeit:**
Die ELW gelten ab 01.07.2016 (Antragstellung). Die Änderungen gegenüber der ELW 2015 sind grau hinterlegt.

**Ziele:**
- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung
- Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes
- Kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Jahr 2016

Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) des Jobcenters wurde beteiligt.

## Teil I Vermittlungsbudget: § 16 (1) SGB II i. V. m. § 44 SGB III

### 1. Ausgangssituation:

Im Jahr 2016 sind dem Jobcenter Bad Kreuznach zusätzliche Mittel, aufgrund des zu erwartenden Flüchtlingszustroms zugeteilt worden. Des weiteren stehen Mittel aus der Rückerstattung VBL – Sanierungsgeld zur Verfügung.

Aufgrund dieser Tatsache können Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit höherer Intensität gewährt werden.
Um diese Leistungen zielgerichtet und effektiv einzusetzen, werden die ermessenslenkenden Weisungen aktualisiert.
Die zugeteilten Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2016 gewährleistet ist.
Dabei kommt dem Vermittlungsbudget eine besondere Bedeutung zu, da es das quantitativ meistgenutzte Eingliederungsinstrument darstellt.

### 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1 Gesetz

**§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung**

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, **im Ersten** und Sechsten **Abschnitt des Vierten Kapitels**, ... erbringen. ...

(2) bis (5) nicht abgedruckt

**§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert
werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

## 2.2 Hinweise

Mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 01/2012 Ziffer 4 wurde die Arbeitshilfe für den SGB III-Rechtskreis in Kraft gesetzt. Die Fachlichen Hinweise für den Bereich SGB II wurden zuletzt am 19.03.2013 angepasst.
Fachliche Hinweise VB

## 3. Umsetzung

Damit eine einheitliche und effiziente Förderpraxis möglich ist, soll der folgende Katalog dazu dienen, der Integrationsfachkraft (IFK) ein Leistungspaket an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der IFK abschließend entschieden werden und bedürfen **nicht** der Zustimmung des Teamleiters. Die Ermessensausübung bzgl. der Förderung erfolgt durch die IFK.

Die Förderung von weiteren Einzelfällen (nicht dem Katalog zuzuordnende Fälle / Abweichungen von Höhe und Dauer) bedürfen der Einschaltung / Mitzeichnung des jeweiligen TL M&I. Dabei stellt die IFK den Sachverhalt und einen eigenen Vorschlag zur Förderung dar. Dem eLb ist bis zur Entscheidung die Förderung nicht anzubieten bzw. zuzusagen. Bei positiver Entscheidung sendet die IFK den Antrag und die fachliche Feststellung zur weiteren Bearbeitung an das AGT (352).

## 4. Leistungskatalog

### 4.1 Kosten für Bewerbung

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|
| (VB – 1a)Bewerbungskosten | • Im Rahmen der Eingliederungs-strategie vereinbarte Bewerbungen (EinV)<br><br>• Nachweispflicht (Prüfung durch IFK) | **<u>Grundsatz:</u>**<br>**2,50 €/**Bewerbung,<br>nur schriftliche nachgewiesene Bewerbungen,<br>keine Kostenerstattung bei Online-Bewerbungen.<br><br><u>Ausnahmen</u> gelten nur für Tätigkeiten/Ausbildungen, in denen üblicherweise eine aufwendige Bewerbung gefordert wird. Sie sind zudem mit der Teamleitung abzustimmen. Die Gründe sind in der Eingliederungs-vereinbarung und in der Stellungnahme zum Antrag nachvollziehbar darzulegen. |
| (VB – 1c)Vorstellungsreisen | • Im Rahmen der Eingliederungs-strategie vereinbarte Vorstellungen (auch Einladungen zum JC/zum PD/ÄD)<br><br>• Nachweispflicht (Prüfung durch VFK)<br>• Vorrang AG-Erstattung beachten (§ 670 BGB) | **0,20 €**/je angefangenem km Wegstrecke bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV<br><br>bei mehrtägigen Vorstellungsreisen :<br>Fahrkosten sowie Kosten für auswärtige Unterkunft und für Verpflegung analog §§ 85- 86 SGB III<br><br>Analog GA FbW |

## 4.2 Mobilität:

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|
| Fahrtkosten für Pendelfahrten (VB – 1d) | • versicherungspflichtige Beschäftigung<br>• Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (i.d.R. > 20 km Entfernung Wohnort - Arbeitsort)<br>• Berücksichtigung vorrangiger AG-Leistungen (Bsp. Zeitarbeit) | **0,20 €**/je angefangenem km Wegstrecke bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV<br><br>bis 2 Monate<br>bis 150,00 €/mtl. |
| Fahrzeug ( VB – 1k) | **Eine Fahrzeugförderung über VB ist seit 01.01.2015 nicht mehr vorgesehen.** | |
| Führerschein (VB – 1k) | **Eine Führerscheinförderung über VB ist seit 01.01.2015 nicht mehr vorgesehen.** | |

| | | |
|---|---|---|
| Umzugsbeihilfe (VB – 1f) | • versicherungspflichtige Beschäftigung<br>• außerhalb des Tagespendel-bereiches (i.d.R. > 2,5h/tgl. Pendelzeiten) | **bis 2.000,00 €**<br>Nachweis (Rechnung)<br>3 Vergleichsangebote erforderlich |

## 4.3 Arbeitsmittel

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|
| Arbeitsmittel (VB – 1h) | • versicherungspflichtige Beschäftigung<br>• förderfähig sind Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung in angemessenem Umfang | Umfang und Höhe<br>siehe Anlage 2 |

## 4.4 Nachweise

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| Nachweise (VB – 1i) | Im Rahmen der Eingliederungs-strategie benötigte Nachweise<br>• Gesundheitszeugnis,<br>• Hauptschulabschluss VHS<br>Es gibt keinen FbW-Träger. Förderung des VHS-Kurses über VB-Nachweise (Anbahnung einer Beschäftigung) für Personen, die hierdurch Integrationsfortschritte erzielen.<br>Förderfähig sind gegen Nachweis:<br>- Anmeldegebühr<br>- Fahrtkosten<br>- Lernmittel<br>• sonstige Nachweise (Bsp.: Taxischein, Impfungen, Anerkennung ausl. Abschlüsse) | Gebühr in voller Höhe nach Vorlage Beleg,<br><br>(**Hinweis:** polizeiliche *Führungszeugnisse* sind für Alg II-Bezieher kostenfrei, siehe Anlage 3) |

## 4.5 Unterstützung der Persönlichkeit

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| (VB – 1j) Persönlichkeitsentwicklung | Im Rahmen der Eingliederungs-strategie notwendige Handlungs-bedarfe (Bsp.: Friseurbesuch, Bekleidung für Vorstellungsgespräch, etc.) zur Verbesserung des Erscheinungsbildes | **bis 100,00 €** (einmalig/eLb) |

## 4.6 Sonstige Leistungen

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|
| 1k)sonstige Leistungen VB – | Im Rahmen der Eingliederungs-strategie notwendige Leistungen | **bis 250,00 €**/eLb/jährlich |

## 5. Verfahren

Die Verfahrenshinweise der HEGA (siehe Anlage 1) sind zu beachten. CoSach-Bearbeitungshinweise sind in der Anlage 4 beschrieben.

# Teil II Freie Förderung § 16f SGB II

## 1. Ausgangssituation

Im Jahr 2016 sind dem Jobcenter Bad Kreuznach zusätzliche Mittel, aufgrund des zu erwartenden Flüchtlingszustroms zugeteilt worden. Des weiteren stehen Mittel aus der Rückerstattung VBL – Sanierungsgeld zur Verfügung.

Aufgrund dieser Tatsache können Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit höherer Intensität gewährt werden.
Um diese Leistungen zielgerichtet und effektiv einzusetzen, werden die ermessenslenkenden Weisungen aktualisiert.
Die zugeteilten Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2016 gewährleistet ist.

Leistungen der Freien Förderung bedürfen, mit Ausnahme der PKW und Führerscheinförderung, immer der Zustimmung der Teamleitung. Hierzu ist der Teamleitung ein schriftlich begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

## 2. Rechtsgrundlagen / Gesetz

### § 16f SGB II – Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

## 3. **Umsetzung**

Damit eine einheitliche und effiziente Förderpraxis möglich ist, soll der folgende Katalog dazu dienen, der Integrationsfachkraft (IFK) ein Leistungspaket an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der IFK abschließend entschieden werden und bedürfen **nicht** der Zustimmung des Teamleiters. Die Ermessensausübung bzgl. der Förderung erfolgt durch die IFK.

Die Förderung von weiteren Einzelfällen (nicht dem Katalog zuzuordnende Fälle / Abweichungen von Höhe und Dauer) bedürfen der Einschaltung / Mitzeichnung des jeweiligen TL M&I. Dabei stellt die IFK den Sachverhalt und einen eigenen Vorschlag zur Förderung dar. Dem eLb ist bis zur endgültigen Entscheidung die Förderung nicht anzubieten bzw. zuzusagen. Bei positiver Entscheidung sendet die IFK den Antrag und die fachliche Feststellung zur weiteren Bearbeitung an das AGT (352).

## 4. **Leistungskatalog**

### 4.1 Kosten für Mobilität

| Art | Voraussetzungen: | Förderung |
|---|---|---|
| Führerscheinförderung | ▪ Einstellungszusage/Arbeitsvertrag für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss vorliegen.<br>▪ Eigenleistungsfähigkeit ist zu prüfen<br>▪ Schriftliche/telefonische Anfrage Kraftfahrtbundesamt (Kreis-/Stadtverwaltung) ist notwendig.<br><br>Weitere Details siehe Checkliste Führerschein | ▪ Zuschuss von 500,00 € bei Vorlage der Anmeldung.<br>▪ Darlehen bis max. 1.500.- € bei Vorlage des FS bzw. nach Ablauf der Frist.<br><br>**Achtung**: **keine** Förderung der MPU |

| | | |
|---|---|---|
| Fahrzeug | • Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 6 Monaten<br>• Keine anderweitige Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes (ÖPNV, Fahrgemeinschaften)<br>• Schriftliche Erklärung des Kunden, dass ihm kein nutzbarer PKW zur Verfügung steht<br>• Schriftlicher Kaufvertrag (ausschließlich Händlerangebote)<br>• Zulassung auf eLb (Ausnahmen mgl.)<br>• Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis<br>• Eigenleistungsfähigkeit darf nicht vorliegen (Schonvermögen prüfen)<br>• Wirtschaftlicher PKW (i.d.R. bis 74 KW/100 PS)<br>• max. 2.000,- € Anschaffungspreis<br>• TÜV/AU für mind. 12 Monate<br>• Checkliste PKW<br>• bei Fragen immer Rücksprache mit AGT halten | ▪ PKW Förderung erfolgt ausschließlich über Darlehen.<br>▪ Maximaler Kaufpreis und Förderhöhe 2.000 Euro.<br>▪ Auflage im Bescheid: Es werden in den nächsten 36 Monaten keine weiteren Kosten im Rahmen der Mobilitätsförderung übernommen.<br>▪ Erfassungsliste ist wegen Mittelreservierung zu befüllen. |

## Teil III EGZ nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 88 ff (ohne § 90) SGB III

### 1. Ausgangssituation:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden durch den Gesetzgeber neue Regelungen zum Eingliederungszuschuss verabschiedet. Diese gelten seit dem 01.04.2012. Seither ist der Eingliederungszuschuss unter den §§ 88 und 89 SGB III gesetzlich verankert. Die neue Formulierung des Gesetzestextes berücksichtigt erstmalig die Minderleistung als Fördervoraussetzung und erfordert für alle EGZ-Förderungen eine Nachbeschäftigungspflicht.

Seit dem 20.05.2016 findet hierzu eine neue Geschäftsanweisung Anwendung.

Hier wurde unter anderem die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Unternehmen der Zeitarbeitsbranche aufgegriffen.

## 2. Grundlagen der Ermessensausübung:

Ermessen bedeutet, dass dem Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Grundlage ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung eingeräumt ist; sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschrift eindeutig und abschließend bestimmt. Demnach folgt die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der korrekten Entscheidung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen Tatsachen erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalles sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Der Rechtsgrundlage selbst muss entnommen werden, inwiefern ein Ermessen eingeräumt wird. Bei den Ermessensarten ist zwischen Entschließungs- und Auswahlermessen zu unterscheiden:

Entschließungsermessen: Entscheidung, **ob** eine Leistung erbracht wird

(Frage, überhaupt tätig zu werden)

Auswahlermessen: Entscheidung, **wie** eine Leistung erbracht wird

(Auswahl aus mehreren Handlungsalternativen)

Bei den Eingliederungszuschüssen hat der Leistungsträger immer Ermessen bei der Entscheidung **ob** und **wie** auszuüben. Die Ermessenskriterien des „ob“ und des „wie“ sind in der Rechtsgrundlage vorgegeben (Vermittlungshemmnis und Minderleistung einerseits, Dauer und Höhe andererseits).

Ein **Vermittlungshemmnis** muss in der Person des Arbeitsnehmers begründet sein und dessen Vermittlung erschweren, d. h. die Wettbewerbsfähigkeit ist im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern beeinträchtigt (Bsp.: Langzeitarbeitslosigkeit, fehlende Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen, etc.).

**Minderleistungen** ergeben sich aus der Differenz der tatsächlich vorhandenen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den konkreten stellenbezogenen Anforderungen der zu besetzenden Stelle.

Sofern keine Minderleistung, bzw. kein Eingliederungserfordernis abgeleitet werden kann, ist der Antrag abzulehnen. Eine Prüfung des „wie“ ist entbehrlich. Liegen keine Ausschlussgründe vor, ist mit dem Entschließungsermessen eine Entscheidung über die Förderung getroffen. Im Rahmen des Auswahlermessens muss dann entschieden werden, in welchem Umfang (Förderhöhe und –dauer) eine Förderung erfolgen soll.

Unabhängig davon ist bei der Fallprüfung die jeweils aktuelle Geschäftsanweisung EGZ (siehe: GA_EGZ) zu beachten.

Bei der Ermittlung der Förderhöhe und –dauer sind die in der Checkliste (Anlage5) festgelegten Kriterien zu beachten:

Die dazu notwendigen Informationen sind vom Arbeitgeber und dem einzustellenden Arbeitnehmer durch die IFK einzuholen. Nach der Prüfung ist die Checkliste (siehe Anlage 5) dem Förderantrag beizufügen. Vorab ist beim Arbeitgeber der Fragebogen aus BK Text einzuholen.

## 3. Verfahren:

Die Verfahrenshinweise der GA-EGZ sind zu beachten.
Zur Begründung der Förderentscheidung dienen folgende Beispiele als Orientierung:

**a) adäquate Handlungsstrategie (individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen, gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren oder Berufserfahrung ermöglichen) ist im BewA (Profiling) dokumentiert:**

*EGZ-Förderung nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 bzw. §131 SGB III: Fristgerechte Antragstellung. Förderausschlussgründe liegen nicht vor. SV-pflichtige Beschäftigung. Förderung entspricht der Produktempfehlung der Handlungsstrategie (Handlungsstrategie aufführen, z.B.: individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen und/ oder gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren und/oder Berufserfahrung ermöglichen). Aufgrund der in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (Vermittlungshemmnisse aufführen, siehe Potentialanalyse - Dokumentation hat unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zu erfolgen) und zum Ausgleich einer Minderleistung ist eine EGZ-Förderung notwendig. Die Einstellung erfolgt als **...**. An diesem Arbeitsplatz liegen folgende Defizite vor (konkrete Minderleistung/-en bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes aufführen). Daraus ergibt sich eine EGZ-Förderung von (...) Monaten i.H.v. (...)%.*

**b) adäquate Handlungsstrategie ist nicht im BewA (Profiling) dokumentiert:**

*EGZ-Förderung nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 bzw. §131 SGB III: Fristgerechte Antragstellung. Förderausschlussgründe liegen nicht vor. SV-pflichtige Beschäftigung. Abweichend von der Handlungsstrategie ohne Produktempfehlung EGZ ist zugunsten der beruflichen Integration eine Förderung notwendig. Aufgrund der in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen (Vermittlungshemmnisse aufführen, siehe Potentialanalyse - Dokumentation hat unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zu erfolgen) und zum Ausgleich einer Minderleistung ist eine EGZ-Förderung erforderlich. Die Einstellung erfolgt als (...). An diesem Arbeitsplatz liegen folgende Defizite vor (konkrete Minderleistung/-en bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes aufführen). Daraus ergibt sich eine EGZ-Förderung von (...) Monaten i.H.v. (...)%.*

Der Vermerk ist nicht in der Kundenhistorie, sondern als separates Dokument zur Dokumentenverwaltung und Förderakte zu nehmen. Die Checkliste ist ebenfalls zur Förderakte zu nehmen.

Zudem ist weiterhin eine zügige und zeitnahe Antragsabwicklung sicher zu stellen, indem

- zunächst der Fragebogen (Anlage 5) vom Arbeitgeber eingeholt wird,
- anschließend ein unverzüglicher Antragsversand an Arbeitgeber mit Terminsetzung zur Einreichung der Unterlagen innerhalb von 3 Wochen erfolgt,
- die Nachhaltung des Antragsrücklaufs über Wiedervorlage beim zuständigen Bewerberbetreuer sichergestellt wird und
- nach Antragseingang die unverzügliche Weiterleitung an AGT zur Bescheiderteilung erledigt wird.

# Teil IV ESG nach § 16 b SGB II

## 1. Ausgangssituation:

Im Jahr 2016 wurden durch die Bundesregierung zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Um diese zielgerichtet und effektiv einzusetzen, werden die ermessenslenkenden Weisungen aktualisiert. Die zugeteilten Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2016 gewährleistet ist.
Entgegen der bisherigen geschäftspolitischen Ausrichtung des Jobcenter Bad Kreuznach soll in der Zeit ab 01.07.2016 unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Gesetz

**§ 16b SGB II – Einstiegsgeld**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(1) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit
besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen

### 2.2. Hinweise

Die fachlichen Hinweise zum ESG sind zum 30.05.2015 abgelaufen. Da bislang keine neuen Hinweise vorliegen, sind diese weiterhin anzuwenden.
Fachliche Hinweise ESG

**2.3 Umsetzung (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)**
Voraussetzungen/Dauer

- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 3 Monate

# Teil V MPAV nach § 16 (1) SGB II i. V. m. § 45 (1) Satz 1 Nr. 3 SGB III

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund der geschäftspolitischen Ausrichtung des Jobcenters Bad Kreuznach wird ab 01.01.2015 ein VGS nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Eingliederungsstrategie gewährt.

## 2. Rechtsgrundlagen

### § 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, **im Ersten** und Sechsten **Abschnitt des Vierten Kapitels**, ... erbringen.

### § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und

Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch
1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen

Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und
Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit
der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der

Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende
und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete
Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet,
oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt
entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs
Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann

aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist, oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht
allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

Hinweise:
Mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 03/2012 Ziffer 18 wurden die Fachlichen Hinweise für den Bereich SGB II zuletzt am 19.03.2013 angepasst. Diese Hega ist zum 01.04.2016 abgelaufen. Da es keine Folgeregelung gibt, sind die Inhalte weiterhin anzuwenden.
Fachliche Hinweise MAPV

## 3. Umsetzung

Die Ausstellung eines AVGS-MPAV ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis

2. Der AVGS-MPAV muss zur Eingliederung der/ des eLb notwendig sein. Das heißt, die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen im Rahmen des 4PM und den daraus abgeleiteten individuell vereinbarten Handlungsstrategien.

3. Der AVGS-MPAV erfüllt die Kriterien des Förder-Checks. (siehe Dokumentenverwaltung VerBIS)

**Vor Ausstellung eines AVGS-MPAV ist die Zustimmung des jeweiligen Teamleiters einzuholen!**

Lang
Geschäftsführer

**Anlagen und Verteiler**

Anlage 1:
BA Intranet - Vermittlungsbudget

Anlage 2:
Arbeitsmittel

Anlage 3:
Merkblatt Gebührenbefreiung polizeiliches Führungszeugnis

Anlage 4:
BK-Text_coSach-Hinweise VB

Anlage 5:
Check-Liste-EGZ

**Verteiler:**

| | |
|---|---|
| JC KH: | alle FK, alle IFK, alle MA des AGT, BfdH/Controller |
| weiterhin: | GF JC BIR, GF JC RHK, FUB AA KH, TL AGS |